

17. 05. 77

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung
oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude**
— Drucksache 8/286 —

A. Problem

Aus vermögenspolitischen, arbeitsmarktpolitischen, städtebaulichen und wohnungspolitischen Gründen soll die Abschreibungsbegünstigung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes auf alle Anschaffungen von bestehenden Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ausgedehnt werden. Zugleich soll der Erwerb dieser Objekte bis zu bestimmten Höchstbeträgen (Freibetragsregelung) von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Die Modernisierung von Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) soll besonders gefördert werden.

B. Lösung

Jeder Steuerpflichtige kann beim Bau oder bei der Anschaffung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v. H. Wohnzwecken dienen, acht Jahre lang jeweils 5 v. H. seiner Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 150 000 / 200 000 DM absetzen. Für die Abschreibungsbegünstigung kommt es nicht mehr darauf an, ob bereits ein Voreigentümer des erworbenen Objektes erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen hat.

**) Bericht der Abgeordneten Gobrecht und Dr. Voss folgt*

Jeder Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen für ein Objekt — zusammenlebende Ehegatten für zwei Objekte — in Anspruch nehmen.

Kann ein Steuerpflichtiger die erhöhten Absetzungen nicht ausnutzen, weil er nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraumes Eigentümer des Objektes ist, so kann er die erhöhten Absetzungen für den Rest des Begünstigungszeitraumes bei einem Folgeobjekt vornehmen.

Der Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zur eigenen Nutzung wird im Rahmen einer Freibetragsregelung von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Die Vorschriften des Entwurfs sollen rückwirkend ab 1. Januar 1977 gelten.

Der Ausschuß schlägt gegenüber der Regierungsvorlage insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- Es soll klargestellt werden, daß auch derjenige die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes vornehmen kann, der ein Objekt anschafft, für das der Antrag auf Baugenehmigung innerhalb des Ausschlußzeitraumes der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 7. Juni 1973 gestellt worden ist.
- Für Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) werden die bestehenden Abschreibungsbegünstigungen verbessert.
- Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer wird nur bei Nutzung durch den Eigentümer, seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie gewährt. Mit den Vorschriften des Entwurfs konkurrierende landesrechtliche Vorschriften über die Befreiung fertigen Wohnraums von der Grunderwerbsteuer treten grundsätzlich zum 1. Januar 1979 außer Kraft.

Die Ausschlußmehrheit schlägt außerdem vor, die Bundesregierung zu bitten, bis zum 31. Dezember 1978 Modellrechnungen und Alternativmöglichkeiten vorzulegen, die eine Umstellung der Sonderabschreibungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes auf ein System der Direktförderung oder des Abzugs von der Steuerschuld unter Berücksichtigung familienfreundlicher Komponenten vorsehen.

Das Gesetz im ganzen wurde einstimmig angenommen.

C. Alternativen

Folgende Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU fanden aus steuersystematischen, konjunkturpolitischen und wohnungspolitischen Gründen keine Mehrheit:

- Erhöhung des Abschreibungsvolumens nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes um 50 000 DM für Steuerpflichtige mit mehr als zwei Kindern;

- Gewährung der erhöhten Absetzungen nach § 7 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ab 1977 für den Rest des Begünstigungszeitraums auch für Bauherren solcher Objekte, für die der Antrag auf Baugenehmigung innerhalb des Ausschlußzeitraums der Dritten Konjunkturverordnung gestellt worden ist;
- Begünstigung des Erwerbs alter Mehrfamilienhäuser in Berlin (West);
- Verlängerung der grunderwerbsteuerlichen Frist für den Nachweis der Eigennutzung auf zehn Jahre.

Keine Mehrheit fand auch der Antrag der CDU/CSU, die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob die Berücksichtigung familienfreundlicher Komponenten ohne Systemumstellung im Rahmen des geltenden § 7 b des Einkommensteuergesetzes möglich ist.

D. Kosten

Die zu erwartenden Steuermindereinnahmen sind von der Bundesregierung für das Erstjahr auf — grob geschätzt — 750 Millionen DM veranschlagt, von denen 108 Millionen DM auf den Bund und der Rest auf die Länder und Gemeinden entfallen. Wegen der Kumulativwirkung dürften die Steuerausfälle bis 1984 auf etwa 2,1 Mrd. DM steigen.

Die Auswirkungen der vom Finanzausschuß beschlossenen Änderungen sind unbedeutend und halten sich im Rahmen der Schätzmenge. Die Durchführung des Gesetzes wird eine gewisse Erhöhung der Verwaltungskosten mit sich bringen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/286 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
 - a) dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1978 Modellrechnungen und Alternativmöglichkeiten vorzulegen, die eine Umstellung der Sonderabschreibungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes auf ein System der Direktförderung oder des Abzugs von der Steuerschuld jeweils unter Berücksichtigung familienfreundlicher Komponenten zum Gegenstand haben;
 - b) dem deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1978 zu berichten,
 - aa) welche Auswirkungen dieses Gesetz auf das geltende Grunderwerbsteuerrecht hat und
 - bb) welche Überlegungen zur Reform des Rechts der Grunderwerbsteuer angestellt worden sind;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Mai 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Gobrecht	Dr. Voss
Vorsitzende	Berichterstatte	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude

— Drucksache 8/286 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b erhält die folgende Fassung:

„§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei im Inland belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 der Bauherr im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten oder ein Erwerber im Jahr der Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungskosten absetzen. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus 200 000 Deutsche Mark, bei einem Anteil an einem dieser Gebäude oder einer Eigentumswohnung den entsprechenden Teil von 150 000 Deutsche Mark oder von 200 000 Deutsche Mark, so ist auf den

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b erhält die folgende Fassung:

„§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei im Inland belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 der Bauherr im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten oder ein Erwerber im Jahr der Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungskosten absetzen. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus 200 000 Deutsche Mark, bei einem Anteil an einem dieser Gebäude oder einer Eigentumswohnung den entsprechenden Teil von 150 000 Deutsche Mark oder von 200 000 Deutsche Mark, so ist auf den

Entwurf

übersteigenden Teil der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten § 7 Abs. 4 anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, die Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung

1. von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
2. anschafft und im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung veräußert. Das gilt auch, wenn das veräußerte Gebäude, die veräußerte Eigentumswohnung oder der veräußerte Anteil dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft. Das gilt auch, wenn das Gebäude, die Eigentumswohnung oder der Anteil im Zeitpunkt der früheren Veräußerung dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Der Bauherr kann erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten abweichend von § 7 a Abs. 1 vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Abset-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

übersteigenden Teil der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten § 7 Abs. 4 anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, die Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung

1. unverändert
2. anschafft und im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung veräußert; das gilt auch, wenn das veräußerte Gebäude, die veräußerte Eigentumswohnung oder der veräußerte Anteil dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft; das gilt auch, wenn das Gebäude, die Eigentumswohnung oder der Anteil im Zeitpunkt der früheren Veräußerung dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß **das Gebäude oder die Eigentumswohnung im Inland belegen ist** und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Der Bauherr kann erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. **Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen**, können abweichend von § 7 a Abs. 1 vom

Entwurf

zungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerber eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung und bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen in Anspruch nehmen. Ist das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) dem Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums zuzurechnen, so kann der Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 und 2 erhöhte Absetzungen bei einem weiteren Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer weiteren Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm das Erstobjekt letztmals zugerechnet worden ist, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung. Im Fall des Satzes 3 ist der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder angeschafft oder einen Ausbau oder eine Erweiterung vorgenommen, so beginnt der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 bleiben erhöhte Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) oder nach § 54

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerber eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung und bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend.

(4) unverändert

(5) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen in Anspruch nehmen. Den erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) gleich. Ist das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) dem Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums zuzurechnen, so kann der Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Absetzungen bei einem weiteren Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer weiteren Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm das Erstobjekt letztmals zugerechnet worden ist, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder angeschafft oder einen Ausbau oder eine Erweiterung vorgenommen, so beginnt der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Veranla-

Entwurf

außer Betracht, die der Steuerpflichtige für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen hat, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist, wenn das Gebäude oder die Eigentumswohnung nicht nach dem ... 1977 [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angeschafft worden ist.

(6) Ist ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen, so ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung, einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung ausschließlich Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, zuzurechnen ist.

(7) Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von Absatz 5 für alle von ihm erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert vornehmen.

(8) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... 1977 [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angeschafft worden sind, können anstelle der Absätze 1 bis 6 die Vorschriften des § 7 b in den bisherigen Fassungen oder des § 54 weiter angewendet werden. *Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt worden sind und für die der Erwerber erhöhte Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung oder nach § 54 in Anspruch nimmt, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... 1977 [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angeschafft worden ist.*

2. § 21 a Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Von dem Grundbetrag dürfen nur abgesetzt werden:

1. die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusam-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ungszeitraumes, in dem das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist.

(6) Ist ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen, so ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung, einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung ausschließlich **dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten** zuzurechnen ist **und bei den Ehegatten** die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(7) unverändert

(8) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angeschafft worden sind, **gilt folgendes:**

1. Anstelle der Absätze 1, 3 **und 5** können die Vorschriften des § 7 b in den bisherigen Fassungen oder des § 54 weiter angewendet werden.
2. Absatz 2 ist **mit der Maßgabe** anzuwenden, **daß an die Stelle des 31. Dezember 1976 der ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] tritt. Hat der Erwerber erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 in Anspruch genommen, ist Absatz 2 nicht anzuwenden.**“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

menhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags;

2. erhöhte Absetzungen, die bei dem Einfamilienhaus in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Schuldzinsen im Sinne der Ziffer 1."

3. In § 39 a Abs. 1 Ziff. 6 wird das Zitat „§ 14 a“ durch das Zitat „§ 14 a oder § 15“ ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 a erhält die folgende Fassung:

„(10 a) § 7 b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft worden sind; dabei ist § 7 b Abs. 5 Satz 3 und 4 nur anzuwenden, wenn das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen noch nach dem 31. Dezember 1976 zuzurechnen ist. Bei vor dem 1. Januar 1977 hergestellten oder durch vor dem 1. Januar 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafften Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen ist § 7 b in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- b) Absatz 10 b wird gestrichen.

- c) Absatz 10 c wird Absatz 10 b.

5. § 53 wird gestrichen.

Artikel 2

Berlinfoörderungsgesetz

Das Berlinfoörderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a erhält die folgende Fassung:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

- (1) Bei in Berlin (West) errichteten Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser) und zu mehr als 66⅔ vom

3. unverändert

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 a erhält die folgende Fassung:

„(10 a) § 7 b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft worden sind; dabei ist § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 nur anzuwenden, wenn das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen noch nach dem 31. Dezember 1976 zuzurechnen ist. Bei vor dem 1. Januar 1977 hergestellten oder durch vor dem 1. Januar 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafften Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen ist § 7 b in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung weiter anzuwenden. **Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.**“

- b) unverändert

- c) unverändert

5. unverändert

Artikel 2

Berlinfoörderungsgesetz

Das Berlinfoörderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a erhält die folgende Fassung:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

- (1) Bei in Berlin (West) hergestellten Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser) und zu mehr als 66⅔ vom

Entwurf

Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu zehn vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu drei vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder erweiterten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) § 7 b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(4) Werden Mehrfamilienhäuser, die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, oder Ausbauten oder Erweiterungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind

1. bei Mehrfamilienhäusern die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatzes zu bemessen,
2. bei Ausbauten und Erweiterungen die Vorschriften des § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Werden die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 für Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen, ist Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu zehn vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu drei vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Werden Mehrfamilienhäuser, die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, oder Ausbauten oder Erweiterungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind

1. bei Mehrfamilienhäusern die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatzes zu bemessen,
2. unverändert

Werden die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 für Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen, ist Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

(7) unverändert

1a. Hinter § 14 a wird der folgende § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern kann der Steuerpflichtige neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die er für Modernisierungsmaßnahmen aufgewendet hat, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten folgenden Jahr an, ist der Restwert in fünf gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus

- a) vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden ist und
- b) bis zum Ablauf von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dient und

2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebiets sowie den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht.

§ 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Einbauten, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden:

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen
8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung
10. Umbau von Fenstern und Türen
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

2. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

*Sondervorschriften zur Anwendung
des § 7 b des Einkommensteuergesetzes*

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu zehn vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu drei vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann. § 7 b Abs. 5 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von jeweils 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr nur bei einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen kann. § 7 b Abs. 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen außer Betracht bleiben, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die früher als Satz 1 in Kraft getreten sind. § 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

2. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

**Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser,
Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen**

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu drei vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann,
2. in § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1977 tritt,
3. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen erhöhten Absetzungen von jeweils bis zu zehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nen und daß in den Fällen des § 7 b Abs. 5 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Begünstigungszeitraum beginnt.

§ 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. § 7 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 die Vorschriften des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung finden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn

1. das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist,
2. die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für den Ersterwerber oder den Zweiterwerber, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs
der Bauherr
2. im Falle des Zweiterwerbs
der Bauherr und der Zwischenerwerber

für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nicht geltend gemacht haben.

Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(2) § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, anschafft oder herstellt, wenn die Anschaffung oder Herstellung erfolgt, weil der Steuerpflichtige in Berlin (West) eine gewerbliche Tätigkeit oder eine selbständige oder nichtselbständige Arbeit aufgenommen hat und im Zusammenhang damit seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) begründet. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen, kann der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch nehmen, in denen er das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt; der Ehegatte kann die erhöhten Absetzungen nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch nehmen, in denen diese Voraussetzungen und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen."

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Satz 1 gilt nur für Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Vorschrift des § 13 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.“

b) Hinter Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt:

„(6 a) Die Vorschriften des § 14 a sind erstmals auf Mehrfamilienhäuser anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist. Die Vorschriften des § 14 a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) sind weiter anzuwenden auf Gebäude und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die

— im Fall der Herstellung der Antrag auf Baugenehmigung vor dem ... 1977 gestellt worden ist;

— im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs die Anschaffung auf einem vor dem ... 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach § 14 a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) in Anspruch nehmen will.

(6 b) Die Vorschriften des § 15 sind erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

— im Fall der Herstellung der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,

— im Fall der Anschaffung diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Hinter Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6 a) Die Vorschriften des § 14 a sind erstmals auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist. Die Vorschriften der §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(6 b) Die Vorschriften des § 14 b sind erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 fertiggestellt worden sind.

(6 c) Die Vorschriften des § 15 sind erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

— im Fall der Herstellung der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,

— im Fall der Anschaffung diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Entwurf

Die Vorschriften des § 15 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3157) sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

- im Fall der Herstellung der Antrag auf Baugenehmigung vor dem ... 1977 gestellt worden ist,
- im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs die Anschaffung auf einem vor dem ... 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach § 15 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3157) oder, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, nach § 14 a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) in Anspruch nehmen will."

Artikel 3

Gesetz zur
Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb
von Einfamilienhäusern, Zweifamilien-
häusern und Eigentumswohnungen

§ 1

Grunderwerbsteuerbefreiung

(1) Von der Grunderwerbsteuer sind auf Antrag ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus, wenn es vom Erwerber oder einem seiner Angehörigen binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Zweifamilienhaus, wenn mindestens eine Wohnung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Vorschriften der §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

- im Fall der Herstellung der Antrag auf Baugenehmigung vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt worden ist,
- im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs die Anschaffung auf einem vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will."

Artikel 3

Gesetz zur
Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb
von Einfamilienhäusern, Zweifamilien-
häusern und Eigentumswohnungen

§ 1

Grunderwerbsteuerbefreiung

(1) Von der Grunderwerbsteuer sind auf Antrag ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus, wenn es vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Zweifamilienhaus, wenn mindestens eine Wohnung

Entwurf

vom Erwerber *oder einem seiner Angehörigen* binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und das Zweifamilienhaus zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;

3. der Erwerb einer Eigentumswohnung, wenn sie vom Erwerber *oder einem seiner Angehörigen* binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;
4. der Erwerb eines mit einem Erbbaurecht *oder einem Wohnungserbbaurecht* belasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten, wenn *dieser das Erbbaurecht oder das Wohnungserbbaurecht nach Nummer 1, 2 oder 3 steuerfrei erworben hat.*

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Erwerb oder, wenn zu diesem Zeitpunkt das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung noch nicht fertiggestellt war, mit der Bezugsfertigkeit.

(2) Die Steuerbefreiung tritt nur ein, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 den Betrag von 250 000 Deutsche Mark,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 den Betrag von 300 000 Deutsche Mark,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 den Betrag von 100 000 Deutsche Mark

nicht übersteigt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung muß bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids gestellt werden.

§ 2

Anzeige- und Nachweispflicht

Der Erwerber eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung, der Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vom Erwerber, **seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie** binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und das Zweifamilienhaus zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;

3. der Erwerb einer Eigentumswohnung, wenn sie vom Erwerber, **seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie** binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;
4. der Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten, wenn **wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts ein Einfamilienhaus oder ein Zweifamilienhaus ist, mindestens eine Wohnung vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie bewohnt wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient.** Steht das Erbbaurecht mehreren gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu, kann ein Mitberechtigter, wenn er das Grundstück allein oder zu Miteigentum erwirbt, die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe des Anteils in Anspruch nehmen, der ihm an dem Erbbaurecht zusteht. Satz 1 und 2 sind auf den Erwerb eines mit Wohnungserbbaurechten belasteten Grundstücks entsprechend anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn das auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude mehr als zwei Wohnungen enthält.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Erwerb oder, wenn zu diesem Zeitpunkt das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung noch nicht fertiggestellt war, mit der Bezugsfertigkeit.

(2) Die Steuerbefreiung tritt nur ein, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

nicht übersteigt. **Diese Freibeträge gelten für den Erwerb des Grundstücks im ganzen; sie sind beim Erwerb von Miteigentum anteilig zu gewähren.**

(3) **unverändert**

§ 2

Anzeige- und Nachweispflicht

Der Erwerber eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung, der Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet,

Entwurf

1. dem Finanzamt eine schriftliche Anzeige zu erstatten, sobald er oder einer seiner Angehörigen das Einfamilienhaus, eine Wohnung des Zweifamilienhauses oder die Eigentumswohnung bezogen hat,
2. spätestens einen Monat nach Ablauf der Fünfjahresfrist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind.

§ 3

**Wegfall der Steuerbefreiung;
Verzinsung**

(1) Werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit. Die Festsetzungsfrist beginnt in diesen Fällen mit Ablauf der Fünfjahresfrist.

(2) Die Steuer ist vom Zeitpunkt der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Artikel 97 § 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) bis zur Festsetzung der Steuer, längstens jedoch bis zum Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Fünfjahresfrist zu verzinsen (§§ 233, 238, 239 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung). Hat jedoch der Erwerber, der Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen hatte, dem Finanzamt vor Ablauf der Fünfjahresfrist angezeigt, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt werden, endet der Zinslauf mit dem Eingang der Anzeige beim Finanzamt. Die Festsetzungsfrist für die Zinsen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zu verzinsende Steuer festgesetzt worden ist.

§ 4

Außerkräfttreten von Landesrecht

(1) Folgende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg
§ 5 Nr. 1 Buchstabe b, c, Nr. 2 *Buchstabe a* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 241);
2. in Bayern
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, Nr. 2 *Buchstabe a* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 566),
 - b) Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 503);

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. dem Finanzamt eine schriftliche Anzeige zu erstatten, sobald er, **sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten in gerader Linie**, das Einfamilienhaus, eine Wohnung des Zweifamilienhauses oder die Eigentumswohnung bezogen hat,
2. **unverändert**

§ 3

unverändert

§ 4

Außerkräfttreten von Landesrecht

(1) Folgende landesrechtliche Vorschriften treten **mit Wirkung vom 1. Januar 1979** außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg
§ 5 Nr. 1 Buchstaben b, c, **d**, Nr. 2, 3, **§ 6 Abs. 1 Nr. 10, 12** des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 241);
2. in Bayern
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, **e**, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 170), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl. S. 100)**,
 - b) **unverändert**

Entwurf

3. in Berlin
§ 13 Nr. 2 *Buchstabe a* des Grunderwerbsteuergesetzes vom 18. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1034);
4. in Bremen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstabe c*, Nr. 2 *Buchstabe b* des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Sammlung des Bremischen Rechts 61 — a — 02);
5. in Hamburg
§ 5 Nr. 2 *Buchstabe a*, § 8 Nr. 4, 5 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1977 (GVBl. S. 13);
6. in Hessen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstaben c, d*, Nr. 2 *Buchstabe a*, Nr. 8 *Buchstaben b, c* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532);
7. in Niedersachsen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstabe c*, Nr. 2 *Buchstabe b* des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 499, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149);
8. in Nordrhein-Westfalen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstabe c* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473),
 - b) § 1 Nr. 5 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298);

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. in Berlin
§ 6 Abs. 1 Nr. 12, § 13 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 18. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1034);
4. in Bremen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstaben c, d*, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Sammlung des Bremischen Rechts [**früheres Reichsrecht**] 61 — a — 02),
 - b) **§ 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1961 (Sammlung des Bremischen Rechts 61 — a — 2);**
5. in Hamburg
§ 5 Nr. 2, § 8 Nr. 4, 5, **6** des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1977 (GVBl. S. 13);
6. in Hessen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstaben c, d, e*, Nr. 2, Nr. 8 *Buchstaben b, c, d* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532);
7. in Niedersachsen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstaben c, d*, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 499, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149);
 - b) **§ 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaues von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 64);**
8. in Nordrhein-Westfalen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 *Buchstaben c, d* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473),
 - b) **unverändert**

Entwurf

9. in Rheinland-Pfalz
§ 9 Abs. 1 Nr. 9, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 *Buchstabe a* des Landesgesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 1. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 166);
10. im Saarland
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 *Buchstabe a* des Gesetzes Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 158), *geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 216)*,
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 4 a, 5 des Gesetzes Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155);
11. in Schleswig-Holstein
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 *Buchstabe b* des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein S. 20), *zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. März 1970 (GVObI. S. 86)*,
 - b) § 2 Nr. 1, 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVObI. S. 353).

(2) *Folgende landesrechtliche Vorschriften sind auf den Erwerb von Grundstücken mit Einfamilien- oder Zweifamilienhäusern und den Erwerb von Eigentumswohnungen nicht mehr anzuwenden, es sei denn, daß es sich um einen Rückerwerb durch den Bauträger handelt, der das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung geschaffen hat:*

1. in Baden-Württemberg
§ 5 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstaben b, c, § 6 Abs. 1 Nr. 10, 12 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 295), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 241)*;
2. in Bayern
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstaben b, c des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 170), *zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 503)*;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. in Rheinland-Pfalz
§ 9 Abs. 1 Nr. 9, **10, 11**, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, Nr. 2, 3 des Landesgesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 1. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 166);
10. im Saarland
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d, e, Nr. 2 des Gesetzes Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 158), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 Amtsbl. S. 378**,
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 4 a, 5, **6, 7** des Gesetzes Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155), **geändert durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsbl. S. 378)**;
11. in Schleswig-Holstein
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein S. 20), *zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. März 1970 (GVObI. Schl.-H. S. 86)*,
 - b) § 2 Nr. 1, 2, **3, 4** des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 353).

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. in Berlin
§ 6 Abs. 1 Nr. 12, § 13 Nr. 2 Buchstaben b, c, des Grunderwerbsteuergesetzes vom 18. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1034);
4. in Bremen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstaben c, d des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Sammlung des Bremischen Rechts 61 — a — 02),
 - b) § 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1961 (SaBremR 61 — a — 2);
5. in Hamburg
§ 5 Nr. 2 Buchstaben b, c, § 8 Nr. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1977 (GVBl. S. 13);
6. in Hessen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstaben b, c, Nr. 8 Buchstabe d des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532);
7. in Niedersachsen
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstaben c, d des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 499, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149),
 - b) § 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 64);
8. in Nordrhein-Westfalen
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473);
9. in Rheinland-Pfalz
§ 9 Abs. 1 Nr. 10, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstaben b, c des Landesgesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 1. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 166);

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. im Saarland

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstaben b, c des Gesetzes Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 216),
- b) § 2 Abs. 1 Nr. 6, 7 des Gesetzes Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155);

11. in Schleswig-Holstein

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstaben c, d des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. März 1970 (GVOBl. S. 86),
- b) § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVOBl. S. 353).

(3) § 14 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 2330—7 veröffentlichten bereinigten Fassung tritt, soweit er noch als Landesrecht fortgilt, außer Kraft.

(4) §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 2332—1 veröffentlichten bereinigten Fassung sind, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten, hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden.

(5) § 3 Nr. 8 des nordrhein-westfälischen Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), ist auf die Bestellung, den Heimfall und das Erlöschen eines Erbbaurechts nicht mehr anzuwenden, wenn wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts ein Wohngebäude oder das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung ist.

§ 5

Anwendungsbereich

§ 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 verwirklicht werden.

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Dies gilt für Erwerbsvorgänge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß

1. in den Fällen, in denen die in § 4 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar waren, die ergangenen Grunderwerbsteuerbescheide aufzuheben sind, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird;
2. in den Fällen, in denen nach den in § 4 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften eine Steuerbefreiung eingetreten ist, auf Antrag des Grundstückserwerbers festzustellen ist, daß der Erwerbsvorgang nach § 1 dieses Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen ist. Stellt der Grundstückserwerber diesen Antrag nicht, verbleibt es bei der Anwendung der jeweils in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften; dies gilt auch, wenn eine Nacherhebung der Grunderwerbsteuer wegen Nichterfüllung oder Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks vorgeschrieben ist.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Artikel 3a**Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen**

§ 1 der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 7. Juni 1973 (BGBl. I S. 530), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Im neuen Absatz 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Erwerber eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abge-

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

schlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft hat."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 4
Berlin-Klausel****Artikel 4
unverändert**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5
Inkrafttreten****Artikel 5
unverändert**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.